

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!              Nein  
Für die Amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz:    ArbGG § 96; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen:    1 ABR 105/74

Beschluß des BAG vom 30. November 1976

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 105/74  
5 Ta BV 18/73 Düsseldorf

In Sachen

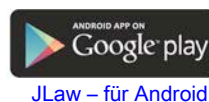
pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 30. November 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Dr. Menzel beschlossen:

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Juni 1973 - 5 BV Ta 18/73 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Duisburg vom 6. Februar 1973 - 2 BV 30/72 - werden aufgehoben.  
Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

### G r ü n d e :

I. Unter den Verfahrensbeteiligten bestand Streit darüber, ob die Antragsgegnerin Schulungskosten zu bezahlen hat, die anlässlich der Teilnahme des beteiligten Betriebsratsmitglieds Sch an einem von der IG Metall in L durchgeführten Seminar in der Zeit vom 17. bis 23. September 1972 in Höhe von 425,-- DM entstanden waren. Ein dahingehender Verpflichtungsantrag des Antragstellers blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller mit Unterstützung des beteiligten Betriebsratsmitgliedes sein Antragsbegehren weiter.

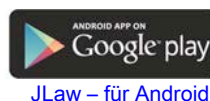
Nach Anhängigwerden des Verfahrens in der Rechtsbeschwerdeinstanz haben die Verfahrensbeteiligten übereinstimmend erklärt (der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom 8. Juni 1976, der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 10. Juni 1976), daß sie sich außergerichtlich geeinigt haben. Der Antragsteller bittet um Einstellung des Verfahrens, die Antragsgegnerin hält die Hauptsache für erledigt.

II. Nach den prozessual zu beachtenden Erklärungen der Beteiligten ist das Rechtsschutzinteresse an einer gerichtlichen Entscheidung des Verfahrens weggefallen. Dieser

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Umstand ist in jeder Lage des Verfahrens, auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu beachten. Ist das Rechtsschutzinteresse entfallen, so ist den noch nicht rechtskräftig gewordenen Beschlüssen der Vorinstanzen die Grundlage entzogen. Bei dieser Sach- und Rechtslage mußten deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (BAG 4, 268 271 und BAG 15, 54 58 = AP Nr. 2 und Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 und seither wiederholt) die Beschlüsse der Vorinstanzen aufgehoben und die Verfahrenserledigung ausgesprochen werden.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Bichler

Mause

Dr. Menzel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

